



Der Hessische Kultusminister

V B 4 - 436/24 - 439 -

62 WIESBADEN, DEN 26. März 1973
POSTFACH 14
LUISENPLATZ 10
TELEFON: SAMMEL-NR. 3681
DURCHWAHL: 368.....293

*Akte zur
Kenntnisnahme.*

Herrn
Präsidenten der
Technischen Hochschule

Sd

61 D a r m s t a d t
Hochschulstraße 1

DER PRÄSIDENT							
DER TECHN. HOCHSCHULE DARMSTADT							
EINGEG.						29. III. 1973	A
VP	K	H	III	IV	V	VI	VII
ANWENZIGKEIT: ...							
							B
							C
							D
							E

2913

Kopie II B
III
IV

Betr.: Beitreibung der Studiengebühren und der Beiträge zum Studentenwerk und zur Studentenschaft

Bezug: Ihr Bericht vom 8.3.1973 - I B - 600 - 2 - 5 mo -

Das Ihnen mit meinem Erlaß vom 8.12.1972 in Ablichtung zugesandte Schreiben des Hessischen Ministers des Innern vom 17.11.1972 betrifft lediglich die Frage der Beitreibung der Beiträge zum Studentenwerk und zur Studentenschaft. Dagegen hat sich der MdI in jenem Schreiben zur Frage der Beitreibung der Studiengebühren nicht geäußert.

Es trifft zu, daß weder die AVS-Univ. vom 29.10.1971 (GVBl. I S. 268) noch die AVS-FH vom 27.7.1972 (GVBl. I S. 311) Bestimmungen über die Studiengebühren enthält. Vielmehr werden in § 6 Abs. 1 Nr. 2 und § 11 Abs. 1 Nr. 5 AVS-Univ. nur die Beiträge genannt. Das bedeutet, daß die durch § 7 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 und 5 den Hochschulen eingeräumte Möglichkeit, säumige bzw. zahlungsunwillige Studenten zur Erfüllung ihrer Beitragspflicht anzuhalten, auch nur bei der Nichtzahlung von Beiträgen besteht. Da dies aber auch für die Nichtzahlung der Studiengebühren gelten muß, ist beabsichtigt, sowohl die AVS-Univ. als auch die AVS-FH entsprechend Ihrem Bericht vom 31.1.1973 - I B - 600 - 5-2 mo - zu ergänzen.

Solange dies nicht geschehen ist, haben die Hochschulen auf Grund der AVS vorerst keine rechtliche Handhabe gegen Studenten,

die ihre Gebühren nicht gezahlt haben. Das bedeutet aber nicht, daß diese Gebühren nicht beigetrieben werden könnten.

Die Studiengebühren werden von der Kasse der Hochschulen erhoben und vereinnahmt. Werden diese Gebühren nicht gezahlt, haben

die Hochschulkassen nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, diese Gebühren nach den Vorschriften des Hessischen

Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zwangsweise beizutreiben

(so im Hinblick auf die Beiträge auch das Schreiben des MdI vom 17.11.1972, 2. Absatz auf Seite 1).

d.h. Studenten, die keine Gebühren zahlen können z. B.

z. B. nicht exmatrikuliert werden, die Gebühren sind aber dennoch zwangsweise beizutreiben.

Im Auftrag:

R. Kollatz
(Dr. Dr. Kollatz)

Seidel